

Geschäftsverzeichnissnr. 4254
Urteil Nr. 69/2008 vom 17. April 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen, gestellt vom Gericht erster Instanz Turnhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Juni 2007 in Sachen der « Accountantskantoor H. De Bruyn » PGmbH gegen Erik Redig, dessen Ausfertigung am 29. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Turnhout folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem laut diesem Artikel Gläubiger, die über eine persönliche Sicherheit verfügen, gegen deren Hauptschuldner bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 20. Juli 2005 ein Konkursverfahren eröffnet worden ist und die die in diesem Artikel 10 Nr. 1 vorgesehene ergänzende Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht haben, durch die automatische Entlastung des die betreffende Sicherheit Leistenden den Vorteil dieser persönlichen Sicherheit verlieren, und zwar ohne Rücksicht auf die entgeltliche bzw. unentgeltliche Beschaffenheit der Sicherheitsleistung, während gemäß dem Wortlaut der Artikel 4, 5 und 7 dieses Gesetzes vom 20. Juli 2005 Gläubiger, die über eine persönliche Sicherheit verfügen, gegen deren Hauptschuldner nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 20. Juli 2005 ein Konkursverfahren eröffnet wird und die die in Artikel 4 dieses Gesetzes vorgesehene Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht haben, den Vorteil der persönlichen Sicherheit nur dann verlieren, wenn die persönliche Sicherheitsleistung unentgeltlich ist? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen lautet:

« Für laufende Konkursverfahren, die bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes noch nicht aufgehoben sind, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Gläubiger, die über eine persönliche Sicherheit verfügen, hinterlegen bei der Kanzlei des Handelsgerichts binnen drei Monaten ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes eine ergänzende Erklärung mit Name, Vorname und Adresse der Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben; in Ermangelung dessen sind diese entlastet ».

B.2. Der vorliegende Richter legt diese Bestimmung dahingehend aus, dass bei laufenden Konkursverfahren in Ermangelung der Erklärung bei der Kanzlei des Handelsgerichts die

persönliche Sicherheit für den Gläubiger verloren geht, ungeachtet dessen, ob sie unentgeltlich ist oder nicht.

Er fragt den Hof, ob diese Folge diskriminierend sei für den Gläubiger, gegen dessen Schuldner nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 2005 ein Konkursverfahren eröffnet worden sei und der die persönliche Sicherheit in Ermangelung der Erklärung bei der Kanzlei nur dann verliere, wenn es sich um eine unentgeltliche persönliche Sicherheitsleistung handele, weil Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 Folgendes bestimme:

« In Artikel 63 [des Konkursgesetzes vom 8. August 1997], abgeändert durch das Gesetz vom 4. September 2002, wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender Absatz eingefügt:

‘ Gläubiger, die über persönliche Sicherheiten verfügen, vermerken dies in der Forderungsanmeldung oder binnen sechs Monaten ab dem Datum des Konkurseröffnungsurteils, sofern das Konkursverfahren nicht vorher aufgehoben wird, und geben Name, Vorname und Adresse der natürlichen Personen an, die für den Konkurschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben; in Ermangelung dessen sind diese Personen entlastet. ’ ».

B.3.1. Wie der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 1/2008 vom 17. Januar 2008 hervorgehoben hat, ergibt sich die unterschiedliche Formulierung der Artikel 4 und 10 Absatz 1 Nr. 1 aus einer Ungenauigkeit bei den Vorarbeiten, und zwar insbesondere infolge der Annahme von Abänderungsanträgen in Bezug auf die beiden Bestimmungen, ohne dass ihre jeweiligen Formulierungen aufeinander abgestimmt worden sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1811/007, SS. 6-7 und 9-10; ebenda, DOC 51-1811/008, SS. 3 und 6-7).

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2005 geht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, « die durch den Schiedshof in seinem Urteil Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 in Bezug auf die Entlastung des Bürgen des Konkurschuldners aufgezeigte Verfassungswidrigkeit zu beheben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1811/001, S. 4). Der Hof hielt es für diskriminierend, « dass ein unentgeltlich handelnder Bürge einer in Konkurs geratenen juristischen Person nie von seiner Verpflichtung befreit werden kann, während ein unentgeltlich handelnder Bürge einer in Konkurs geratenen natürlichen Person automatisch befreit wird, wenn der Konkurschuldner für entschuldigbar erklärt wird » (B.13).

Nachdem der Hof im vorerwähnten Urteil Nr. 114/2004 die Artikel 81 Nr. 1 und 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 für nichtig erklärt hatte, « damit der Gesetzgeber die Gesamtheit der durch die Entschuldbarkeit und durch die unentgeltliche Bürgschaft aufgeworfenen Fragen erneut prüfen kann », hat der Gesetzgeber in Artikel 80 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 abgeänderten Fassung ein Verfahren vorgesehen, in dem das Gericht über die Entlastung desjenigen, der sich unentgeltlich persönlich für einen Konkurschuldner verbürgt hat, befinden kann.

Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2005, auf den sich die präjudizielle Frage ebenfalls bezieht, fügt in das Konkursgesetz unter einem neuen Kapitel *IVbis* einen folgendermaßen lautenden Artikel *72bis* ein:

« Um eine Entlastung in Anspruch nehmen zu können, müssen natürliche Personen, die für den Konkurschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, bei der Kanzlei des Handelsgerichts eine Erklärung hinterlegen, in der sie bescheinigen, dass ihre Verpflichtung in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht.

Diese Personen werden durch Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* und per Einschreiben mit Rückschein, das die Konkursverwalter an sie richten, sobald diese Personen bekannt sind, und das den Wortlaut des vorliegenden Artikels und der Artikel *72ter* und 80 enthält, darauf hingewiesen ».

Aus dem Wortlaut der Artikel 4, 5 und 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 geht hervor, dass der Gesetzgeber somit die Entlastung der natürlichen Personen, die für den Konkurschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, hat regeln wollen.

B.3.3. In seinen Urteilen Nrn. 179/2006, 195/2006 und 63/2007 hat der Hof Folgendes hervorgehoben:

« Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 enthält Übergangsbestimmungen für laufende Konkursverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht aufgehoben sind. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Möglichkeit, unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen sowie unter der Voraussetzung, dass bestimmte Formalitäten erfüllt sind, von ihren Verpflichtungen befreit zu werden, jenen Personen geboten wird, die sich für eine juristische Person oder eine natürliche Person, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das Konkursverfahren läuft, verbürgt haben » (jeweils B.3, B.5 und B.3).

B.4. Dem vorlegenden Richter zufolge, der die fragliche Bestimmung an sich betrachtet, wären bei laufenden Konkursverfahren sowohl die Personen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, als auch die Personen, die entgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, entlastet und würde der Gläubiger demzufolge den Vorteil der beiden Formen der Sicherheitsleistung verlieren (Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1), während bei neuen Konkursverfahren nur die natürlichen Personen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, entlastet wären und der Gläubiger nur den Vorteil dieser unentgeltlichen Sicherheitsleistung verlieren würde (Artikel 4 desselben Gesetzes).

In dieser Auslegung verstößt Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Es gibt für diesen Behandlungsunterschied nämlich keine vernünftige Rechtfertigung.

In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.5. Der fragliche Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 kann jedoch auch auf eine andere Art und Weise ausgelegt werden, die in B.3.1 und B.3.2 Unterstützung findet.

In dieser Auslegung hätten die Artikel 4, 5, 7 und 10 Absatz 1 Nr. 1 die gleiche Tragweite, und zwar dahingehend, dass mit den in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten « Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben » in Wirklichkeit nur die « natürlichen Personen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben » gemeint sind.

Übrigens wird auch in anderen in Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 aufgenommenen Übergangsbestimmungen die Formulierung « natürliche Personen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben » verwendet, und zwar in Absatz 1 Nr. 3 sowie in Absatz 2 dieses Artikels.

In dieser Auslegung existiert der fragliche Behandlungsunterschied nicht, so dass die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass mit der Wortfolge « Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben » sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche persönliche Sicherheitsleistung gemeint ist.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt wird, dass mit der Wortfolge « Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben » nur natürliche Personen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, gemeint sind.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt